Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. V. Luzern, 6. November 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath 23. October.

(Forsetzung von Kuhns Meinung.)

Aber, sagt man mir, in jenen Zeiten hieng es nicht von der freien Willkühr des grössern Theils der Menschen ab, jene Verträge einzugehen. Sie wurden dazu gezwungen. So wenig ich dieses läugnen möchte, so wenig kann ich mich bereden, daß der ursprüngliche Zwang den Zinsmann berechtige, sich jezt an die Stelle seines ehemaligen Zinsherrn zu setzen und ihm alles zu rauben. Jene Ungerechtigkeiten, die bei der ursprünglichen Errichtung dieser Contrakte vor sich gegangen seyn mögen, geben dem jetzigen Innhaber des zinspflichtigen Guts, der selbst kein Unrecht litte, kein Recht, die seinen Vorbesitzern zugefügten Unbilden durch ein neues Unrecht an seinem gewesenen Zinsherrn zu rächen.

Zudem frage ich Euch, B. R. ob nicht in diesem Augenblicke mancher eurer in der Dürftigkeit schmachtenden Brüder froh seyn würde, ein Gut unter eben diesen Bedingungen zu übernehmen, die ihr so drückend darstellt. Und wenn ihr mir von der Ungleichheit des Eigenthums in jenen Zeiten sprechen wollet, so fordre ich Euch auf, einen Blick um Euch herum zu werfen, und mir zu sagen: Ob in unsern Zeiten der Gleichheit der Rechte, der Unterschied in der Vertheilung des Eigenthums nicht eben so fühlbar sey?

Neben jenen vorbehaltenen Zinsen gab es aber auch noch solche, die aufgelegte Zinse hießen. Auch diese waren verschiedenen Ursprungs.

Viele derselben waren als Seelgeräthe (das heist, pro remedio animae) zu Seelmessen, zu Unterhaltung der Klöster, oder der Geistlichkeit, und zuweilen auch zu wohlthätigen und menschenfreundlichen Zwecken gestiftet worden. Man hat uns dieselben als Folgen des betrogenen Aberglaubens und einer beweinungswürdigen Verirrung des menschlichen Verstandes geschildert, und ich gedenke dieser Behauptung nicht zu widersprechen. Aber ich frage Euch, B. Gesezgeber, seit wann haben wir das Recht, die Gesezmässigkeit einer an sich erlaubten bürgerlichen Handlung nach der dabei zum Grunde liegenden Absicht zu beurtheilen? Ich frage: ob eine Schenkung überhaupt nicht eine erlaubte bürgerliche Handlung sey? und ob nicht jede Schenkung nach den Gesetzen als eine gültige und verbindliche Handlung angesehen werden müsse, wenn sie die äussern Bedingnisse und Förmlichkeiten erfüllt, die das Gesez an dieselbe gebunden wissen will?

Andre Bodenzinse sind eine Folge des Gültekaufs, einer Erfindung des Mittelalters, die einen Ausweg gegen die Wucherverbote des kanonischen Rechts, verschaffen sollte; der Besitzer des baaren Geldes kaufte sich mit zwanzig Pfenningen Kapital entweder einen Geldzins von einem Pfenning, oder einen Fruchtzins, der den Werth dieses Pfennings in jenem Zeitalter darstellte.

Gegen diese leztre Art der Zinse habe ich die Einwendung machen gehört, daß es nicht billig sey, daß sie dem Zinsherrn auf dem von der Commission vorgeschlagnem Fuße vergütet werden, zumal der heutige Zins mit dem ehemaligen Kapital nicht nur in keinem Verhältnisse stehe, sondern zuweilen sogar den Werth desselben wirklich übersteige.

Allein meinem Gefühle nach, hat der Zinsherr jenen Zins auf eine rechtmässige Weise erkauft. Wenn der Zins am Werthe gestiegen ist, so gehört dieser Mehrwerth dem Eigenthümer des Zinses so gut und nach dem gleichen Recht, nach welchem dem Besitzer eines vor fünfzig Jahren erkauften Grundstüks sein durch das Steigen der Güterpreise seither entstandener Mehrwerth gehört. Es ist ein wahrer Kauf zwischen dem Zinsherrn und Zinsmann vorgegangen. Der erstre ist nicht mehr Eigenthümer des für den Zins bezahlten Kapitals, sondern des Zinses selbst. Ihm muß also dieser leztre nach seinem jetzigen Werthe vergütet werden.

Zudem würdet ihr dem Zinsherrn, dessen Vorfahren bereits vor drei oder vierhundert Jahren einen solchen Zins erkauft hatten, nicht das ganze Kapital, nicht die Hälfte, vielleicht nicht den zwanzigsten Theil desselben zurükgeben, wenn ihr ihn bloß mit der zur Zeit des Ankaufs der Zinsrente ausgelegten Summe ausweisen wolltet.

Denn erstlich müßt ihr bedenken, daß der innere Werth des Geldes seit jenen Zeiten vielleicht mehr,

als um die Hälfte abgenommen hat, und daß ihr ihm also schon in dieser Rukſicht nicht so viel Gold oder Silber zurükgebet, als seine Vorbesitzer bezahlt haben. Nachher muß aber auch der Umstand nicht ausser Acht gelassen werden, daß derjenige, der den Fruchtzins auf seinem Gut constituirte, für das dafür empfangene Geld damals so viel andre Waaren kaufen konnte, als der Fruchtzins an und für sich werth ist. Wenn er aber den vollen Werth dieses Zinses erhalten hat, so ist es billig, daß er denselben dem Zinsherrn jezt wieder erstatte. Oder warum soll der lezte die Früchte eines Kapitals verlieren, die er genossen hatte, wenn er dasselbe zum Beispiel auf den Ankauf eines Grundstüks verwendet hatte?

Dieses sind ungefahr die verschiedenen Entstehungsarten derjenigen Bodenzinse, deren Ursprung in ältere Zeiten hinaufsteigt. Seine Rechtmässigkeit scheint mir unwidersprechlich erwiesen.

Aber ich will dieselbe ganz beiseitsetzen; denn ich glaube, daß in denjenigen Fällen, wo die Gesezgebung die Natur einer Art des Eigenthums aus dem Grunde verandern muß, weil es nach seiner hisherigen Form dem Wohl des Staats widerspricht, die Entscheidung des Rechts ganz aus den rechtlichen Verhältnissen des bisherigen Besitzes hergeleitet werden müsse. Ich will versuchen, B. R. durch einige Erfahrungssatze auf den eigentlichen und einzig wahren Punkt hinzuführen, auf dem die sichere Bestimmung des Rechts in der vorliegenden Sache möglich wird.

Betrachten wir den Besitzstand derjenigen, die gegenwärtig die Bodenzinse zu beziehen hatten, so ist unläugbar, daß sie, wenn schon ursprünglich bei der Einführung dieser Abgabe ein Unrecht zum Grund gelegen haben sollte, nicht diejenigen sind, die dasselbe zugefügt haben, zumal das Recht erst durch eine Reihe von Handanderungen auf sie gekommen ist. Sie haben ihr Vermögen in solche Zinskapitalien gelegt. Die Gesetze haben ihnen Sicherheit und Schutz zugesagt. Mit ihrem Besitzstand ist also keine Art von Unrecht verbunden; ich behaupte sogar, daß der Besitz dieser Art von Eigenthum nicht einmal eine einzige unschikliche Seite hat. Mit welchem Recht darf man also dasselbe für nichtig erklaren?

Aber, wirft man ein, ein unrechtmässiger Besitz wird nie zum rechtmassigen Eigenthum; sonst könnten ja unsre ehemaligen Tyrannen ihre verlornen Privilegien eben so gut, als die Lehenherren ihre Rechte vindiciren. Allein ich frage, ob man denn niemals einsehen will, was für ein wichtiger Unterschied zwischen unveräusserlichen Menschenrechten, und zwischen blossen Eigenthumsrechten ist. Jene kann kein Tyrann, selbst durch eine mehr als tausendjahrige Vorenthaltung in sein Eigenthum bringen. Der Mensch hat das Recht, sie allezeit zurükzufodern, weil sie von seiner Bestimmung unzertrennlich, und eben deswegen unverjahrbar sind. Anders verhalt es sich mit dem Eigenthum; der unverdenklich-ehrliche Besitz ist bei demselben das einzige Criterium der Rechtmaßigkeit. Verwerft Ihr dieses, so behaupte ich, daß es kein Eigenthum mehr giebt, und daß der Arme, der nichts hat, eure schönen Landgüter mit Recht anspricht; denn das ursprüngliche Recht der Menschen auf die Erdflache ist für alle gleich. Wollt ihr dadurch, daß ihr euch durch die Aussicht eines augenbliklichen Vortheils dahinreissen lasset, wollt ihr durch Aufstellung solcher ungeheuern Grundsatze den Grund zu einem agrarischen Gesetze, zu einer neuen Landestheilung legen? Ich bitte euch, erwagt es, erwaget wohl, was ihr thut. Handelt gegen andere, so wie ihr wünschet, daß sie gegen euch handeln!

Ich behaupte aber weiters, und getraue mir, es zu beweisen, daß die jetzigen Besitzer der Bodenzinspflichtigen Güter durchaus kein Recht haben, die Nachlassung des Bodenzinskapitals unter dem Titel einer Entschadigung für das ihren Vorbesitzern vor mehrern hundert, vielleicht vor tausend Jahren zugefügte Unrecht zu fordern.

Alle mit Bodenzinsen belasteten Güter haben seit der Einführung dieser Abgabe, im Durchschnitte alle zwanzig Jahre einmal Hand geändert. Wer ein solches Gut kaufte, oder auch von seinen Miterben durch Auskauf oder Abrechnung übernahm, berechnete den Werth nach seinem reinen Ertrag für den Besitzer. Er zog das Bodenzinskapital von der Summe ab, die er dafür bezahlte. Ich weiß, z. B. zuverlassig, daß im Kanton Bern das Mas Bodenzins zu 30 Kronen Kapital berechnet worden ist, und daß für ein Gut, auf dem 10 Mas Bodenzins hafteten, 300 Kronen weniger bezahlt worden sind, als man bezahlt hatte wenn es frei gewesen ware. Es ist mir ferner bekannt, daß wenn der Verkaufer dem Kaufer eine solche Last verschwiegen hatte, er allemal zu einer, mit der Grösse desselben im Verhaltniß stehenden Entschedigung verfallt worden ist. Das Resultat dieser Erfahrungssatze ist unstreitig dieses, daß kein Landmann bei Uebernahme eines Guts Eigenthümer desjenigen Theils seines reellen Werths geworden seyn kann, der durch das Bodenzinskapital vorgestellt wird, daß also das Eigenthumsrecht dieses leztern in der Hand eines dritten (des Besitzers des Bodenzinsrechts) geblieben ist. Nun kann ich aber nie fordern, daß ein dritter mir sein Eigenthum unvergeldlich abtrete; ich habe nur ein Mittel, dasselbe an mich zu bringen, dieses nämlich, daß ich ihm den Werth desselben bezahle.

Freilich möchte man einen Unterschied zwischen denjenigen Bodenzinsen, die Privatpersonen zustunden, und den Bodenzinsen festsetzen, die der Staat bezog. Man will, wie bei dem Zehenden, die Loskaufsumme für alle Arten von Zinsen auf vier vom Hundert setzen, und die Partikularen, die Eigenthümer solcher Renten sind, durch den Staat entschadigen lassen.

Allein, ich frage, ob der Staat nicht bereits durch die Aufopferung von mehr als 90 Millionen Zehendkapital dem Vortheil der belasteten Güterbesitzer ein hinlängliches Opfer gebracht habe? Ich frage: ob denn der Staat bloß für diese Güterbesitzer da sey? oder ob er nicht vielmehr für die gesammte Klasse der Bürger da sey? Ich frage: was hat der Staat für die weit zahlreichere und zum Theil weit dürftigere Klasse der übrigen Bürger gethan? Ich behaupte nichts; denn alle Vortheile der Revolution haben die Güterbesitzer in gleichem Maaße mit ihnen getheilt.

Aber der Staat soll nichts auf uns gewinnen, sagen die Güterbesitzer! Ich antworte ihnen, daß der Staat so gut, als jeder Privatmann, Eigenthümer seyn kann, daß dieses Eigenthum eben so heilig und unverlezlich ist, als dasjenige des einzelnen Bürgers, und daß also der Staat weit entfernt, an den Güterbesitzern zu gewinnen, viel, sehr viel verliert, wenn er ihnen das ganze Kapital seiner Zehenden schenkt, und ihnen seine Bodenzinse einen vierten Theil unter ihrem mässigen Preise überläßt. Ihr Güterbesitzer, seyd einmal gerecht, und macht das Eigenthum des Staats nicht länger zur Fundgrube euers Eigennutzes. Bedenkt, daß in dem Augenblicke, da vermöge der Konstitution eine völlige Gleichheit der Rechte für alle eintreten soll, ihr euch selbst ein gehässiges Privilegium anmaßet: das Privilegium, euch die Ersparnisse des Staats ausschließlich vor euern Brüdern zu zueignen!

Aber, höre ich sagen, die Bodenzinse, die der Staat bezog, sind ein wahrer Impost, denn er bestritt seine Bedürfnisse daraus! Es ist aber nicht recht, daß wir, die wir die ganze Last des Staats bisdahin allein getragen haben, diese Auflagen erst abkaufen, und dann die neuen Imposten mit bezahlen sollen!

Ich bemerke darüber, daß die Bodenzinse keine Impost sind, weder in Rücksicht auf die Art, wie sie der Staat erhielt und besaß, noch in Rücksicht der Art, wie sie von dem Güterbesitzer abgerichtet wurden.

Die vorigen Regierungen haben die Bodenzinse nicht aufgelegt, sondern dieselben durch Kauf oder Eroberung von Herrschaften, und durch die Einziehung der Klöster, erworben. Weder die Herrschaftsherren, noch die Klöster hatten aber ein Beschatzungsrecht gegen ihre Angehörigen. Der Staat besaß sie als Domainengüter, mit völlig gleichen Rechten, wie die Herrschaftsherren oder Klostergeistlichen die ihrigen. Auf den Besitzer des belasteten Guts endlich hatte sie nicht die Wirkung eines Imposts, auf den er bei dem Ankauf des Grundeigenthums nicht rechnen kann, sondern diejenige einer auf dem Gut haftenden, überbundenen Schuld. Er bezahlte so viel weniger für das Gut, als das Kapital des darauf haftenden Bodenzinses betrug. Der Werth seines Eigenthumsrechts auf dem Gute bestand also blos in dem Kapital, das nach Abzug des Bodenzinskapitals übrig blieb, und der Zins, den er abrichtete, war nicht eine Auflage, sondern der Zins der auf dem Gut haftenden Schuld dieses Bodenzinskapitals.

Die Idee denn, daß alles Auflage sey, was der Staat bezieht, und zu Bestreitung seiner Bedürfnisse verwendet, ist so sonderbar, so lächerlich, daß sie keine ernsthafte Widerlegung verdient. Mit dem gleichen Recht könnten die Schuldner der Republik, die das von ihr geliehene Geld verzinsen, behaupten, dieser Zins sey ein Impost, und der Staat sey, der Freiheit und Gleichheit wegen, schuldig, ihnen das Kapital nachzulassen!

Endlich hat man noch vorzugeben gewagt, das Volk könne die Abkaufsumme nicht bezahlen, sie sey zu hoch. Ich will aber mit dem Volke, das diese Abkaufsumme bezahlen soll, das heißt mit demjenigen Theil des Volks, das belastete Güter besitzt, in Rechnung treten, denn ich weis, daß das Volk überhaupt nichts anders will, als was recht und billig ist.

Ich stelle mir ein Gut vor, dessen reeller Werth 10,000 Gulden beträgt; dieses Gut ist aber vor allem aus zehndpflichtig, und da der Zehenden den fünften Theil des reinen Ertrags wegnimmt, so ist es dem Besitzer, in Rücksicht dieser Beschwerde, blos 8000 Gulden werth. Es haften ferner auf dem Gute 10 Mäschen Bodenzins; diese betragen an Kapitalwerth 500 Gulden; das Kapital der auf dem Gut liegenden Beschwerden beträgt also 2500 Gulden, das in dem Gut liegende Kapital des Landmanns aber bloß 7500 Gulden. Er hat bei dem Ankaufe des Guts auf beide Beschwerden gerechnet, folglich nicht mehr als diese 7500 Gulden für das Gut bezahlt. Nun fodert man ihm für den Abkauf des Zehenden das 2 1/2 p. C. des ganzen Kapitalwerths des Guts, was 250 Gulden ausmacht. Man fodert ihm ferner die zum funfzehnten Pfennig berechnete Loskaufsumme des Bodenzinses, die 375 Gulden beträgt. Er bezahlt also, um sein Gut von einer Beschwerde los zu machen, die 2500 Gulden betrug, nicht mehr als 625 Gulden, und hat also einen reinen Gewinnst von 1875 Gulden.

Man wirft freilich ein, der Landmann müsse von diesem Gute in Zukunft Imposten bezahlen. Ich frage aber, ob nicht auch derjenige, der ein freies Gut, vom Werth von 7500 Gulden besizt, der also in seinen Grundstücken das nämliche Kapital liegen hat, wie der Eigenthümer des gedachten belasteten Gutes, bezahlen müssen? und doch gewinnt derselbe bei der Aufhebung der Zehenden und Bodenzinse keinen Heller.

Ich gehe aber noch weiter: Wenn wir annehmen, daß die Territorialsteuer zwei von Tausend des Kapitalwerths betragen werde, so bezahlt derjenige, der das beschriebene belastete Gut besizt,

a) An Territorialsteuer	20 Fl.
b) An Zinsen für die Loskaufssummen des Bodenzinses und Zehendens	25 —
Zusammen Fl.	45

Er hatte aber vorher bezahlt,

a) an Zehenden den fünften Theil des reinen Ertrags seines Guts Fl. 80

b) An Bodenzinsen — 20

Zusammen Fl. 100

Er bezahlt also 55 Gulden weniger als er vorher bezahlt hatte, folglich hat er bei der Revolution über alle Auflagen aus, noch einen beträchtlichen reinen Gewinnst. Hingegen muß derjenige, der ein freies Gut besizt, die Territorialsteuer ohne die geringste Wiedervergeltung abrichten. Sagt mir also nicht mehr, daß der Landmann, der vor der Revolution ein beschwertes Gut besaß, gedrükt werde, und unglüklich sey, denn eine einfache Rechnung beweist euch das Gegentheil.

Allein es giebt noch politische Rechenmeister, die uns versichern, der Preis der Güter werde durch die Revolution um einen Drittheil fallen; der Besitzer eines belasteten Guts vermöge also aus diesem Grunde jene Abkaufssummen nicht zu bezahlen. Ich weiß aber nicht wie diese politischen Rechenmeister rechnen! ich sollte meinen, daß die Freiheit aller Gewerbe und Zweige der Industrie denselben aufhelfen, und also eine grössere Masse Geldes in Umlauf bringen müsse. Ich sehe es auch als sehr wahrscheinlich an, daß die durch keine Zehendrechte, und durch keine Zehendherrlichen Einsprüche gehemmte Freiheit der Kultur, das Produkt eines jeden Bodens erhöhen muß. Eine grössere Masse von Geld bringt aber ein verhältnißmässiges Steigen des Arbeitslohns, mithin auch des Preises der Produkte, und eine Vermehrung dieser leztern einen grössern reinen Ertrag hervor.

Zudem würde das freie Gut, das 7500 Gulden werth ist, eben so gut um einen Drittheil fallen, als das belastete, dessen reeller Werth 10000 Gulden beträgt. Jenes würde also bloß 5000 Gulden, dieses hingegen immer 6667 Gulden werth bleiben. Es ist also noch immer über die zu Tilgung des Abkaufs nöthige Summe von 625 Gulden ein Gewinnst von mehr als 1000 Gulden über denjenigen vorhanden, der dasselbe Kapital in ein freies Gut gelegt hatte.

Man sagt uns zulezt, und ich verwundre mich über eine solche Sprache hier im Schooße der Gesezgebung: das Volk wird unruhig werden; es wird diese ihm aufgelegten Loskaufungssummen nicht bezahlen. Ich aber hege das feste Vertrauen zu unserm biedern Volke, daß es gerecht seyn, und also bezahlen wird. Es mag aber erfolgen was da will, so erkläre ich, daß ich die Stimme der Furcht gar nicht hören will, sondern einzig die Stimme der Gerechtigkeit. Und da mir mein Gewissen sagt, die von der Kommission vorgeschlagne Loskaufungssumme sey nicht nur sehr gerecht, sondern auch sehr billig, da die angeführten Gründe mir dieses deutlich beweisen, so schliesse ich

1) In Rükksicht aller obgedachten Arten von Bodenzinsen zu dem Gutachten.

2) In Rükksicht derjenigen Zinse aber, die für den Genuß ausschließlicher Privilegien und Vergünstigungen bezahlt wurden, welche jezt wegfallen, auf unbedingte und unvergeltliche Aufhebung.

Bourgeois weiß wohl, daß die Mehrheit der Versammlung für das Gutachten seyn wird, aller seiner Bemerkungen ungeachtet, allein darum will er sein Gewissen nichts desto minder rein haben und also seine Meinung sagen: Er macht einen bestimmten Unterschied zwischen Feodalrechtsgrundzinsen und den eigentlichen contractmäßigen Bodenzinsen; erstere findet er ganz ungerecht und sollen also aufgehoben werden; die andern hingegen sind so rechtmäßiges Eigenthum, daß ihm selbst die von der Commission vorgeschlagne Loskaufungsart für die Eigenthümer derselben zu hart vorkömmt. Er will ein Beispiel hiervon anführen: Sein Ur-Urgroßvater hat einen Feodalgrundzins auf sein Gut legen lassen, damit für seine Familie jährlich Messen gelesen und die Mitglieder derselben in der Capelle von Cossonay begraben werden: Nun wird keine Messe mehr gelesen und die Capelle ist nicht mehr vorhanden, also ist die Bedingung des Grundzinses gehoben, nichts desto weniger aber ist der Grundzins immer unabänderlich bezogen worden; ist dieses Gerechtigkeit?

Cartier findet ganz natürlich, daß man immer auf den 4. §. zurükkomme, weil der Zehenden als Eigenthum, auf jene dort bestimmte Art ablöslich erklärt wurde; da nun der gleiche Grundsaz bei dem gleichen Gegenstand angewandt werden soll, so ist leicht zu begreifen, warum man immer auf jenen dort aufgestellten und angewandten Grundsaz zurükkommt. Die Feodalgrundzinse sind offenbar ungerecht, allein da es schwer hält den Unterschied zwischen beiden Arten von Grundzinsen festzusezen, so müssen sie beide auf eine billige Art gleichförmig behandelt werden, und dieses kann am zwekmäßigsten geschehen, wann wir den beim Zehenden angewandten Grundsaz einer Loskaufung mit dem vierfachen Jahrsertrag und Entschadigung der Partikularen durch den Staat auch hier wieder anwenden.

Secretan erklärt, daß er hieher gesandt worden ist, um die Rechte des Volks zu vertheidigen und daß er Wort halten will, wenn er auch schon voraussieht, daß seine Arbeit unwirksam seyn wird! Die Ungleichheit der Meinungen rührt einzig daher und läuft nur deswegen Gefahr die Gerechtigkeitsliebe der Versammlung zu hintergehen, weil dieselbe die Natur der verschiednen Grundzinse nicht kennt, und daher die gerechtesten Grundzinse mit den ungerechtesten vermengt und alle gleichmaßig behandlen will: die Feodalgrundzinse entstunden augenscheinlich durch Gewalt in den Zeiten des Feodalsystems, von welchem man uns nun gar noch die Lobrede halten will; und über

solche ungerechte Lasten sollten wir uns nicht mit voller Kraft erheben? Man sagt, der Staat habe die Zehenden hinschenken können, ohne eben deswegen andere Capitalien hinschenken zu müssen: wir wollen keine Geschenke, aber Gerechtigkeit fodern wir! und daher begehre ich gleiche Behandlung der Grundzinse wie der Zehenden, denn der Staat ernährte sich von diesen Grundzinsen, also waren sie Abgaben, und andere Abgaben werden unentgeltlich abgeschaft, nur unsre nicht, nur wir sollen noch das alte und zugleich das neue System erhalten! der Staat dürfe auch Capitalien besitzen, sagt man uns; — ja, aber wahrlich der Augenblik wird doch der günstigste seyn für die Republik, wo sie nichts anders mehr besizt als ihre Kinder, dann wird wahre Einheit vorhanden seyn. Ich schließe zur Zurükweisung dieses Artikels in die Commission.

Escher sieht in der bisherigen weitläufigen Behandlung dieses Gegenstandes nun doch auch schon den Vortheil für die Versammlung entstehen, daß wir nun eigentlich wissen, wo der wahre Punkt ist, auf welchem die Verschiedenheit unsrer Meinungen beruht, nemlich auf der Behauptung, daß zwei bestimmt und wesentlich von einander verschiedene Arten von Grundzinsen vorhanden seyn sollen; aber dieses, sagt er, begreife ich nicht, warum wir von unsern Collegen den Lemanen nicht schon bei der ersten Behandlung dieses Gegenstandes von dieser so bestimmten Verschiedenheit unterrichtet wurden, und da doch mehrere unter ihnen sind, die sich als Rechtsgelehrte schon ehedem mit diesem Gegenstand beschäftigten, warum bis auf den Tag, da die 2 1/2 p. C. Loskaufung für den Zehenden bestimmt wurden, diese grosse Verschiedenheit zwischen Feodalgrundzinsen und amphiteotischen oder eigentlichen Bodenzinsen uns nicht angegeben und erklärt wurde: übrigens aber scheint mir müssen die Gegenstände nach ihrem gegenwärtigen Zustand nicht nach der Art ihres Ursprungs behandelt werden, denn ich frage Euch, B. Repräsentanten, wann zwei Bürger zwei gleiche neben einander liegende mit gleich starken Grundzinsen belastete Güter gekauft haben, wovon aber der eine Grundzins feodalischen, der andere amphiteotischen Ursprungs war, haben sie, hätten selbst unsre lieben Collegen, die nun diesen tief ausgedachten Unterschied machen, einen grossen Unterschied in den Werth dieser Güter gelegt? oder fragte nicht jeder bloß, was für Beschwerden haften auf diesem Gut? und machte also bloß auf die Starke der Beschwerde Rechnung: welche Gerechtigkeit wäre es also, wann nun auf einmal demjenigen, der einen feodalischen Grundzins übernommen hat, derselbe geschenkt und hingegen der, dessen Gut mit einem amphiteotischen Grundzins belastet ist, denselben, wie man es uns anbietet, mit dem 20fachen Ertrag loskaufen müßte? Solche Widersprüche entstehen, wenn man das, was vor einem liegt, in einem verflossenen Jahrtausend suchen will. Nun will man auch, um die Feodalgrundzinse als ungerecht aufzustellen, die von Kuhn berührte Stuffenfolge der allmähligen Ausbildung des Menschengeschlechts und die darin erscheinende Epoche des Feodalsystems lächerlich machen: aber ich frage Euch, B. Repräsentanten, wann die Feuerländer oder die nomadischen Völker Asiens nun auf einmal zum repräsentativen Regierungssystem übergehen müßten, welche Republiken gäbe dieß? also werden Zwischenstuffen der Ausbildung erfodert und eine solche war für Europa der Zeitpunkt des Lehensystems, also ist keineswegs Alles verabscheuenswerth, was aus demselben herkam! — Und nur noch eine der aufgestellten Einwendungen wage ich zu widerlegen: Um jene drolligte Behauptung zu rechtfertigen, „daß alles, was man dem Staat bezahlt, man ihm als Auflage bezahlt" stellt man uns heute ein schönes Ideal vor, daß erst dann wahre Einheit im Staat vorhanden sey, wenn der Staat keine Nationalgüter mehr besizt und kein ander Vermögen hat als das seiner Kinder! — Das Ideal ist wahrlich groß und kühn, ich gestehe es; allein da wir kaum jezt schon einen solch idealischen Zustand unsrem Staat wünschen können, während dem er von allen Seiten noch höchst unidealische und für seine Existenz ganz unentbehrliche Bedürfnisse hat; und da sich die Quellen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse nicht mit idealischer Leichtigkeit benutzen lassen, so denk ich, verschieben wir noch für einige Zeit die Ausführung dieses Ideals, und wenn ich nicht irre, so wird uns das Volk, welches wir vorstellen, die Verschiebung solcher erhabnen Plane nicht übel nehmen. Aus diesen und den schon gestern angeführten Gründen stimme ich, meinem Gewissen zufolge, dem Gutachten bei.

Die Sitzung wird in ein geheimes Comite verwandelt.

Nachmittagssitzung.

Simon von Iferten im Leman erklärt in einer persönlich abgelesenen Bittschrift, daß er im Namen von zwei Drittheilen seiner Mitbürger auftrete, um sich zu beklagen, daß ihr alter Rath noch existiere, der sich so aristokratisch aufführe, daß er lezthin wider die Vertheilung der Gemeindgüter einkam und dieses als Wunsch der Mehrheit der Bürger angab: Er dringt darauf, daß dieser Rath entsezt und die Munizipalitäten überall eingeführt werden, und erklärt zugleich, daß seine Mitbürger weder Auflagen bezahlen, noch zum Dienste des Vaterlandes ins Feld ziehen werden, so lange dieser Rath vorhanden sey.

Auf Cartiers Antrag erhält der Bittsteller die Ehre der Sitzung!

Ruce findet diese drohende Bittschrift höchst unschiklich und glaubt sehr maßig zu seyn, wenn er einfache Tagesordnung fodert.

Fierz sieht die Sache nicht so bedenklich an wie

Nuce und begehret, daß dieser Rath seine Gewalt in die Hände der Gemeinde niederlege. Custor will nicht so geschwind entscheiden, sondern weist die Bittschrift an die Bürgerrechtskommission.

Huber unterstüzt ganz Nuce, indem die Tagesordnung als eine Censur der gebrauchten Ausdrücke dienen soll; denn wir sind im Namen des Volks da, und also soll kein Theil desselben, er mag sich auch noch so patriotisch glauben als er will, uns solche Erklärungen machen: mir ist leid, daß der Petitionär schon die Ehre der Sitzung hat: ich fodere also, daß man mit Verachtung zur Tagesordnung gehe.

Kuhn sagt, wann ein einzelner Bürger im Namen einer Gemeinde sich so vergeht, so ist er ein Verbrecher, und nie sollen wir zugeben, daß in dieser Versammlung aufrührische Ausdrücke gebraucht werden; ich fodere, daß man mit Unwillen zur Tagesordnung gehe. Hemmeler folgt und fodert baldigen Rapport von der Munizipalitätencommission, damit solche aristokratische Räthe abgeschaft werden.

Bourgeois mißbilligt auch die unschiklichen Ausdrücke: die Sache selbst aber ist ihm wichtig, weil in dieser Rüksicht im Leman allein die Revolution noch nicht vollendet ist; der Ausdrücke wegen, die nur diesem Abgeordneten nicht der Gemeinde selbst gehören, soll die Sache nicht auf die Seite gelegt werden.

Michel unterstüzt ganz Hemmelers Antrag.

Schlumpf will keinen bedingten und drohenden Bittschriften Gehör geben, indem dieß zur grosten Unordnung Anlaß geben könnte.

Weber sagt, wir sind es der Nation schuldig, mit Unwille zur Tagesordnung zu gehen; indessen sprach ich mit dem Bittsteller und es ist ihm leid die Sache so angebracht zu haben: wenn daher die Bitte in einer andern Form erscheint, so werde ich sie unterstützen.

Broye sagt, der Bittsteller zieht seine Bittschrift zurük, und macht für die begangene Unbedachtsamkeit seine Entschuldigungen.

Kuhn begehrt, daß man vor allem aus mit Unwille zur Tagesordnung gehe und wenn die Bitte in gehöriger Form wieder erscheine, erst eintrete.

Huber folgt Kuhn. Man geht mit Unwille zur Tagesordnung.

Aus der Gemeinde Chriswyl kommen zwei Bittschriften ein, für und wider den Antheil von Gemeindgut, von den güterlosen und gutbesitzenden Bürgern.

Kuhn erklärt den Gegenstand näher und sagt: Die güterlosen Bürger begehrten Antheil am Gemeindgut, dieses wurde ihnen in Bern gegen Auflegung eines Grundzinses zugekannt; die Güterbesitzer schlugen hierüber den gnädigen Herren von Bern Recht vor, und gewannen ihren Prozeß in zwei Instanzen, und dann kam die Revolution; nun frägt sich, ob der Staat diesen Prozeß fortführen wolle? er trägt auf eine Commission an.

Trösch begehrt Verweisung an den Richter.

Huber folgt Kuhn, indem durch eine solche Commission auch bestimmt werden könne, vor welchem Richter man die Nation zu suchen habe.

Secretan glaubt nicht, daß der Gesezgeber diesen angeerbten Prozeß zu untersuchen habe, und begehrt daher Verweisung ans Direktorium.

Kuhn glaubt, der Gesezgeber habe zu entscheiden, ob die Nation einen Prozeß führen soll oder nicht und nur die Führung selbst stehe beim Direktorium.

Cartier stimmt auch zur Commission, indem er nicht will, daß die armen Bürger von der Nuzniessung der Gemeindgüter ausgeschlossen seyen. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Kuhn, Bourgeois, Custor, Anderwerth und Augspurger.

Die Bürger des Distrikts Werdenberg bitten um Abschaffung des s. g. Vogelmahls oder Tagmolken, als Feodalabgabe, welche die Verwaltungskammer als Bodenzins einfodere und erklären, daß wenn es sich als wahrer Bodenzins zeige, sie dasselbe gerne dem Vaterlande zahlen wollen.

Rellstab, Gmür, Weber, Schlumpf und Legler begehren, daß dieser Bittschrift entsprochen werde, weil die Tagmolken ganz den Charakter einer Auflage habe, die von jeder Kuh bezogen wird und davon her kömmt, daß der Landrogt das Recht hatte, jede Kuh des Jahrs einmal zu melken, und dagegen verpflichtet war, Jäger zu halten, die das Vieh vor reissenden Thieren schüzten.

Kuhn sieht dieß als eine unentgeltlich aufzuhebende Abgabe an, er will aber das allgemeine Gesez abwarten.

Michel sagt, in seinem Distrikt sey eine ähnliche Abgabe, unter dem Namen Hundekäse, für Haltung von Sicherheitshunden; da aber die Hunde abgegangen, aber die Käse geblieben sind, so hoft er Aufhebung auch von dieser Abgabe.

Secretan sagt, wir haben keine Vögte mehr nöthig, um die wilden Thiere zu verjagen, also soll auch die Abgabe aufhören; da die Bodenzinse aber ähnlichen Ursprungs sind, so hoft er, werden wir dieses morgen wohl bedenken. — Es wird der Bittschrift entsprochen.

Huber zeigt an, daß von B. Simon von Iferten eine neue Bittschrift übergeben worden sey. Man begehrt Ablesung derselben. Schlumpf glaubt, da keine Gefahr im Verzug sey, so müsse sie vertaget werden. Weber wünscht Verlesung zur Beruhigung des so sehr bestürzten, niedergeschlagnen und sogar weinenden Bittstellers. Suter sagt, vorhin hat der Rath recht gehandelt, jezt aber wäre es ungerecht und unmenschlich, den Reuenden von sich zu stossen. Die Bittschrift wird verlesen.

Huber glaubt den Bittsteller keineswegs legitimirt, denn entweder hat er in seiner ersten Bittschrift

gelogen und sich am Vaterland und seiner Gemeinde versündigt, oder wenn er die Wahrheit sagt, woher kommt dann jezt diese neue Bittschrift; ich begehre also nochmals Tagesordnung und fodere übrigens Beschleunigung der Arbeiten der Municipalitätskommission.

Nuce folgt Hubern, weil durchaus der Bittsteller einmal gelogen hat, denn in dieser Zwischenzeit kann er doch keine neue Vollmacht erhalten haben.

Kuhn sieht jezt nur noch auf die Sache selbst und findet diese wichtig, weil es seltsam ist, daß der erste revolutionirte Kanton noch seine alten Authoritäten beibehalten hat, also fodert er Verweisung an die Commission. Custor folgt. Suter unterstüzt ganz Kuhns Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Arberg nebst acht umliegenden Gemeinden wünschen einen besondern Distrikt ausmachen zu dürfen; diese Bittschrift wird der allgemeinen Eintheilungskommission zugewiesen.

J. Bachler von Egelhofen, Kt. Thurgäu, begehrt Revision eines Prozesses. Man geht zur Tagesordnung, weil dieser Gegenstand vor den Richter gehört.

J. L. Winkel von Haltern, bei Bergen op Zoom, bittet den Gesezgeber, den Lieutenant Heß anzuhalten, ihn zu bezahlen. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Kleinandelfingen, Distrikt Benken, bittet dem Distrikt Andelfingen beigeordnet zu werden. Die Bittschrift wird der Eintheilungskommission zugewiesen.

Die Bürger von Sitten bitten für Entschädigung und Unterstützung, wegen erlittner Plünderung. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Bremgarten bittet um neue bestimmte Gesetze in Waisensachen oder Bestätigung der alten Gesetze. Man geht zur Tagesordnung, weil die Constitution die alten Gesetze in Kraft erhält, bis neue Gesetze vorhanden sind.

Die Gemeinde Benken mit mehrern andern Gemeinden ihres Distriktes, begehrt unverzügliche Auskäuflichkeit der Grundzinse. Die Bittschrift wird aufs Bureau gelegt.

Die Bürgerin Pugin von Riasce, im Distrikt Bulle, klagt, daß ihr ihre Gemeinde den Antheil an den Gemeindgütern verweigere, weil sie unverheurathet ist. Man geht zur Tagesordnung, begründet, daß kein Gesez da ist, das eine Klasse von Bürgern von dem Antheil an den Gemeindgütern ausschließt und diese Bürgerin sich also an den Richter zu wenden habe.

Beßler erhält 10 Tagen Urlaubserlangerung.

J. P. Scherly von Laroche begehrt ein Taffernenrecht daselbst haben zu dürfen. Die Bittschrift wird der Ehehaftenkommission zugewiesen.

J. J. Hesse von Fryburg, Weibel bei der ehevorigen Regierung und jezt beim Kantonsgericht, fodert Entschädigung wegen vermindertem Einkommen. Man geht zur Tagesordnung.

P. J. Niclefe von Rosat, Kt. Fryburg, klagt über seine Gemeinde, die ihn wegweisen wolle, ungeachtet er sich dort redlich nährt. Man geht zur Tagesordnung, begründet auf die Constitution, welche jedem Bürger in ganz Helvetien freien Siz gestattet.

Zwei Bürgerinnen aus dem Kanton Fryburg bitten um Begnadigung und Entlassung aus dem Zuchthaus. Man geht zur Tagesordnung.

Die Beamten der Gemeinde Fergiswyl begehren das Protokoll selbst führen zu dürfen. Diese Bittschrift wird vertaget.

Joh. und Christen Wirwer von Spiez, Kt. Oberland, bitten um Entschädigung wegen unter der alten Regierung gemachten Steinführen zu einem Wasserdamm. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Senat, 20. October.

Präsident: Bay.

Der Beschluß, welcher über die Bittschrift des B. Kocher von Bern, der Bezahlung für an die ehemalige Bernerregierung gelieferte Arbeit begehrt — zur Tagesordnung geht, indem der Bittsteller sich an den ordentlichen Richter wenden kann, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Derjenige, welcher auf die Petition des Decan und Convents vom Kloster Muri, bei ihrer durch das Decret vom 14. August bestätigten Pfarrerwahl nach Sursee, gegen die Verwaltungskammer von Luzern geschüzt zu werden, das Direktorium einladet, in Gemäßheit jenes Decrets, die Wahl des Klosters zu schützen — wird zum zweitenmal verlesen.

Usteri glaubt, die gesezgebenden Räthe sollten niemals besondere Beschlüsse fassen, um das Direktorium einzuladen, frühern Beschlüsse Folge zu leisten; das kann unmöglich gut, sondern nur nachtheilige Folgen haben; das Direktorium ist ohne anders verpflichtet, alle Beschlüsse der Räthe vollziehen zu lassen; will man aus diesem Grund die gegenwärtige Resolution nicht verwerfen, so räth er zu einer Commission, indem er zu wissen glaubt, daß die Sache so ganz einfach sich nicht verhält, wie das Kloster Muri sie darzustellen bemüht ist. Zaslin ist gleicher Meinung und stimmt zu einer Commission, indem vielleicht wichtige Anstände obwalten, welche die Vollziehung unsers frühern Beschlusses hinderten. Luthi v. Sol. wundert sich, warum das Direktorium nach zwei Monaten unsern gesezlichen Beschluß noch unvollzogen laßt. Das Kloster Muri besaß unstreitig das von ihm ausgeübte jus patronatus und das bekannte Arrete des Direktorium konnte auf keine Weise hier anwendbar seyn; fand das Direktorium besondere Schwierigkeiten, um dem gesezlichen Beschluß der Räthe Vollziehung zu geben, so hätte es uns diese anzeigen sollen; er will den Beschluß annehmen. Mittelholzer ebenfalls; er glaubt nicht, daß eine Commission

viel in der Sache aufklären könnte. Crauer stimmt für die Commission, nicht weil er glaubt, die Wahl des Klosters Muri könne vernichtet werden, sondern weil ein dritter, Unschuldiger, mit ins Spiel zu kommen scheint, namlich die Verwaltungskammer von Luzern; diese wird beschuldiget, während sie nur einem Direktorialbeschluß gemäß gehandelt hat. Burkard und Fuchs stimmen zur Annahme. Kubli sagt, man habe sich schon am 14. August aufgehalten und könne es izt noch mit mehr Recht thun, warum der grosse Rath so lange gestatte, daß Pfarrstellen durch Klöster besezt werden; es sey dieses der Constitution und den Grundsätzen der Freiheit zuwider. Er will den grossen Rath auffodern, durch ein Gesez den Gemeinden ihr natürliches Recht, sich selbst Pfarrer zu wählen, zuzusichern. Ruepp will annehmen und äussert den Wunsch, daß künftig nicht nur theologische sondern auch republikanische Prüfungen mit den Pfarrern vorgenommen werden, durch die ihre Tüchtigkeit, das Volk zu belehren und aufzuklären, erwiesen werde. Reding will auch annehmen und unterstüzt übrigens, was Kubli gesagt hat; es würde demjenigen Theil des Volks, der bisdahin das Recht, sich seine Religionslehrer selbst zu wählen, genossen hat, sehr bitter vorkommen, wann ihm dasselbe genommen werden würde; statt des republikanischen Examens wünschte er, daß bei jeder Pfarrwahl durch die Verwaltungskammern ein Vorschlag gemacht werde, aus welchem alsdann das Volk wählen soll. Stokmann will annehmen und stimmt Kubli bei. Fornerod spricht auch für die Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß welcher dem B. Wagner, Distrikt Wangen, ein Bad zu errichten und zu wirthen erlaubt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Eben so derjenige der einem B. Müller von Basel die Legitimation eines unehelichen Sohnes bewilligt.

Derjenige der dem B. Reinacher von Basel die Legitimation eines unehlichen Sohns bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen.

Lüthi v. Sol. räth zur Annahme, bemerkt aber, wie sehr es zu wünschen wäre, daß der grosse Rath statt dieser beständigen Dispensen und Gnadenertheilungen, das allgemeine Gesez vorschlagen würde, daß jedes unehliche Kind das Recht haben soll, von seinem Vater zu erben, wann dieser ihm etwas testamentlich vermachen will; denn dieß allein ist es, was die einfache Legitimation ertheilt, und was nur durch ein barbarisches Gesez versagt werden kann. Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, der einer Bürgerin Brunn von Stäfisburg die Legitimation eines unehlichen Sohns bewilligt.

Grosser Rath, 24. Oktober.

Präsident: Suter.

Anderwerth im Namen einer Kommission legt ein Gutachten vor, über das Nationalgut in Horgen am Zürichersee, dessen Haus abgebrannt ist. Rellstab fodert Dringlichkeitserklärung. Cartier widersezt sich derselben. Das Gutachten wird, dem Reglement zufolge für sechs Tage auf das Bureau gelegt. Es ist folgendes:

Die unterm 4 Oktober 1798 auf die vom Vollziehungsdirektorium den 25 September erhaltne Bothschaft ernannte Kommission wegen dem auf dem Nationalgut Heilenbach, Distrikt Horgen, abgebrannten Haus und Geräthschaften, hat aus dem Bericht, den die Verwaltungskammer des Kantons Zürich an den B. Finanzminister unterm 18. September einsandte, und aus den beigefügten Beilagen ersehen, daß sich der Schaden für die darinn gewohnten zwei Familien, wegen abgebrannten Mobilien, Fahrnussen und Kleidungsstücken auf 4184 Fl. 24 ß. belaufe; hingegen der Verlust des Hauses auf 2000 Fl. berechnet werde. Es ergiebt sich ferner aus diesem Bericht, daß die Lehenleute dieses Gutes verschiedene Reparationen in ihren Kösten an diesem Gebäude sowohl, als auch andere Auslagen zu Verbesserung dieses Gutes gemacht haben. Endlich erhellet, daß der Abtrag dieses Gutes, das an Wiesen, Reben und Ackerfeld aus 12 Juchart 2 1/2 Vierling und 3500 Ruthen bestehet, der Nation nach dem bestandenen Lehenzins jährlich mehreres nicht als 358 Pf. 15 ß. 2 hlr. ertragen würde. Aus diesen Bemerkungen zieht die Commission folgenden Beschlussesentwurf.

An den Senat.

Der grosse Rath, in Erwägung, daß es nach dem Bericht des Vollziehungsdirektoriums, vermög den von der ehemaligen Regierung eingegangenen Verbindlichkeiten der Nation obliege ein neues Gebäud an die Stelle des aus dem Nationalgut in Heilenbach abgebrannten Hauses den Lehenleuten herstellen zu lassen.

In Erwägung, der von der Verwaltungskammer darüber eingegebenen Verzeichnissen, aus welchen auf der einen Seite der den Lehenleuten zugegangne beträchtliche Schaden, auf der andern Seite aber die nicht beträchtliche Erträglichkeit dieses Gutes dargestellt wird.

In Erwägung endlich, die von den Lehenleuten auf dieses Gut laut bemeldtem Bericht verwandten Auslagen.

In Erwägung, daß nach aller Wahrscheinlichkeit auch Holzboden oder wenigstens Holzgerechtigkeit mit einem solchen Gut verbunden seyn werde, wovon der Bericht keine Meldung macht, beschließt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. No. VI. Luzern, den 8. November.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 23. October.

(Fortsetzung des Berichts über das Nationalgut Heilenbach.)

1. Das Nationalgut Heilenbach soll den wirklichen Lehenleuten eigenthümlich in einem solchen gemäßigten Preis überlassen werden, daß diese Leute nach Abzug des Kaufschillings dadurch für ihren erlittenen Schaden entschädigt werden.

2. Es ist von dem mit ihnen getroffenen Kauf dem gesezgebenden Corps die Anzeige zu geben, damit dasselbe diesen Contract bestätigen kann.

3. Das Vollziehungsdirektorium ist einzuladen, sich zu erkundigen, ob nicht mit diesem Gut gewisse Holzgerechtigkeiten verbunden gewesen, in welchem Fall auch diese den gedachten Lehenleuten nach obigem Preis zu überlassen wären.

Nuce fodert den Rapport der Commission über den Geschwindschreiber. Cartier fodert Tagesordnung, weil wichtigere Geschäfte an derselben stehen. Man geht zur Tagesordnung. Die Berathung des 18. § des Feodalrechtsgutachtens wird fortgesezt.

Koch bezeugt, daß es schwer sey, nachdem was Kuhn und Escher über diesen Gegenstand gesagt haben, noch etwas neues Gutes zu sagen: die Commission fand, daß in denjenigen Beschwerden, die wir nun unter dem Namen Feodallasten zusammenbegreifen, eine merkliche Verschiedenheit statt habe; die einen sind offenbar deutliche Feodallasten, andere sind es in wenigerm Grad und noch andere haben alle unverkennbare Kennzeichen einer wahren Schuld; erstere werden laut dem Gutachten unentgeltlich abgeschaft; die andern, unter denen die Zehenden begriffen werden können, weil ihr jährlicher Abtrag ungleich und unbestimmt ist, werden gegen eine geringe Loskaufungssumme frei gegeben; die dritte Art endlich, nämlich die Grundzinse, haben die bestimmten Kennzeichen einer wahren Schuld an sich, werden aber zur Erleichterung des Schuldpflichtigen zu einer mäßigen Summe loskäuflich erklärt; dieß sind die auf die Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten Vorschläge eurer Commission. Wenn wir bis in die entfernten Zeiten unsrer Geschichte hinaufsteigen wollen, um da den Ursprung dieser Lasten zu suchen, so finden wir, daß unsre Vorfahren ein herumziehendes nomadisches Hirtenvolk waren, welches in jenem Zeitpunkt der Völkerwanderungen von Norden gegen Süden hin oft bezwungen und erobert wurde. Bei diesem Anlaas ward dasselbe durch die Festsetzung des Lehensystems zum Ackerbau gezwungen, und von den Eroberern ihre erhaltnen Grundstücke gegen die Grundzinse zu ewigen Lehen den Landbebauern ausgetheilt. Wenn nun schon das Eroberungsrecht kein eigentlich rechtlicher Eigenthumsbeweis ist, so ist doch offenbar, daß wenn wir dasselbe nicht annehmen und das durch dasselbe entstandene Eigenthum nicht anerkennen wollen, so kann auch nicht ein einiger Scholle Erdreich noch als Eigenthum seiner jezigen Besitzer bleiben, weil alles Grundeigenthum aus jenen Zeiten herrührt, also müßten wir, wenn wir dieses Eigenthumsrecht nicht anerkennen wollten, alles auf einmal über den Haufen werfen! Durch jenen Gang der Umstände waren nun viele Manner, die ungeheure Ländereien in Besitz erhielten, und dieselben gegen den vereinzelten Stücken derselben aufgelegte Grundzinse, austheilten und abtraten; wenn also dann die Lehenpflichtigen diese Ländereien verkauften, so zog natürlich der Käufer die auf denselben haftende Beschwerde nach ihrem wahren Capitalwerth ab und kaufte sie also unter der Bedingung der Uebernahm dieser Verpflichtung, und auf gleiche Art giengen diese Güter von einem Eigenthümer derselben auf den andern, bis auf die jezigen Besitzer über. Dieß ist eine Entstehungsart der Grundzinse, noch giebt es aber eine andere, die noch auffallender, rechtlichen Ursprungs ist: In einem weit nähern Zeitpunkt, als das Geld aber noch äusserst selten war, wurden Grundstücke oder Capitale gegen Zinse abgetreten, welche wegen Geldmangel zur Erleichterung des Landmanns in Getraide bestimmt wurden; nun zeigt sich hierin ein Anschein von Härte durch das Mißverhältniß zwischen dem jezigen Werth dieser Zinse gegen die ursprünglichen Capitalien, allein sobald wir mit in Anschlag bringen, daß damals mit jenen Capitalien auch Grundstücke erkauft wurden, welche um so viel

mehr jezt kosten würden, als der Zins in seinem Verhaltniß gestiegen zu seyn scheint, so fallt diese anscheinende Harte weg und das Verhältniß des Zinses zum Capital zeigt sich ganz richtig. Endlich sind noch Grundzinse durch geleistete Dienste, für Schuz gegen Feinde oder für die Ruhe der Seele übernommen worden, welche freilich in den gegenwärtigen Zeiten nicht mehr in Uebung sind; allein, wenn statt des übernommenen Grundzinses einer einige 100 Dublonen dahingeschenkt hatte, würde der Besiz von diesen jezt unrechtmäßig gehalten; es waren damals gesezlich erhaltene Erwerbungen, die freilich nicht von unserm jezigen Geiste sind, allein wir können durchaus nicht solche Verträge darum brechen, weil sie nicht mehr mit dem Geiste unsrer Zeiten harmoniren. Nun will man einen Unterschied zwischen den frühern Lehengrundzinsen und den spätern Bodenzinsen machen und nur diese als rechtmäßig ansehen, allein welche bestimmte Kennzeichen sind vorhanden und welch wesentlicher Unterschied ist unter ihnen? beinahe alle beruhen nur auf der ununterbrochnen Anerkennung dieser Schulden und auf den Urbarien, in denen dieselben eingeschrieben sind, denn in jenen Zeiten war die Schreibkunst noch nicht so allgemein, daß ähnliche Verträge niedergeschrieben und ausgewechselt werden konnten. — Man will uns beweisen, weil man nicht weiß, wie einzelne solcher Lasten entstanden sind, daß sie durch Gewalt entstanden seyen; welch ein inhumaner Grundsaz! ein Grundsaz, der beinahe alle menschlichen Dinge zu Gewaltthatigkeiten herabwürdigt! — Man wendet ein, die Messen, welche Folge von vielen jener Grundzinsen waren, werden nicht mehr gelesen; allein was liegt dem jezigen Besitzer, der das Gut mit dieser Schuld ankaufte, daran, ob für die Familien der ersten Besitzer noch Messen gelesen werden oder nicht? — mehr noch, die Klöster werden bald Nationalgüter werden; sollte also der Finanzminister alle jene Messen lesen, welche Folge der Vergabungen sind, die die Klöster nun besitzen und die auch zu Nationalgütern geworden sind? — dann soll ferner alles, was der Staat bezieht, Auflage seyn; also auch die Zinse der Fonds, die wir in England besitzen! Wie bequem wäre dieß, wenn wir auf England Auflagen machen könnten? — Weiter glaubt man, es sey sehr vortheilhaft, wenn der Staat kein Eigenthum besitze; England wird uns danken, wenn wir dieses erklären, aber ich denke, die Majorität unsrer Nation möchte kaum solche Schenkungen billigen? — Auch will man fodern, weil der Staat bei Anlaas der Zehenden ein Opfer machte, müsse er auch noch beim Grundzins ein ähnliches machen! Dieß ist das Raisonnement jenes Eseltreibers, der sagte, mein Esel kann 6 Ctnr. tragen, folglich kann er auch 7 tragen! und als er 7 trug, fand er, könne derselbe auch 8 tragen und so lud er ihm auf, bis der Esel einsank! — Dann rufte man auch aus, man wolle nichts geschenkt haben! — (Es entsteht Lerm in der Versammlung; viele Mitglieder rufen: Nein! nein! wir wollen keine Geschenke!) Koch fahrt fort und sagt: Gut, wenn auf einmal ein solch strenges Gerechtigkeitsgefüzl in die Versammlung kömmt, so wollen wir nach Eggs Antrag die Zehendenresolution zurüknehmen und statt 2 1/2 p. Ct. Loskaufung für die Zehenden 20 p. Ct. bestimmen. (Neuer Lerm, und Ruf: Ja! ja! wir unterstuzen es, thut dieß!) Koch fahrt fort und sagt: Ich wollte noch einige von Carrard gemachte Einwendungen wiederlegen, allein da er nun selbst von seiner ersten Meinung zurükgekommen zu seyn scheint und gleich nach mir das Wort hat, so erwarte ich, daß er nun selbst auf die Loskaufung zum zwanzigsten Pfenning antragen wird, und also schliesse ich zum Gutachten, unter der Bedingung von Kuhn, daß Grundzinse auf Mühlen und andere Ehehaften unentgeltlich aufgehoben werden.

Huber sagt, ich sehe von unsern Brudern, von unsern um unser willen verfolgten Bundtnerbrudern auf den Gallerien und fodere für sie die Ehre der Sitzung. Der Antrag wird einmüthig angenommen. Einer derselben, Bürger Zschoke, fodert das Wort (Seine Rede und die Antwort des Präsidenten haben wir bereits geliefert, S. Republ. B. I. S. 818).

Huber verlangte das Wort, um einige erfreuliche Thatsachen anzuzeigen, vor allem aus aber fodert er, den Bruderkuß für unsre lieben Brüder, die geflüchteten Bundtner; (Allgemeiner Beifall). Der Präsident ertheilt den Bruderkuß. Huber fahrt fort: Ich habe das Vergnügen, anzuzeigen, daß die Beschimpfungen, welche einigen Bundtner Patrioten wiederfahren sind, nicht aus Bosheit, sondern mehr aus Irrthum bewirkt wurden, woraus wir also sehen, daß die Zahl der innern Feinde nicht so groß ist, als wir vermutheten; über die äussern Feinde wird unser Muth siegen. Die innern Feinde, die uns noch bleiben, sind von zweierlei Art, die einen lieben die neue Ordnung der Dinge nicht, weil sie dieselbe aus Mangel an Aufklarung noch nicht kennen; diese werden bald aufgeklärt werden! die andern sind die Oligarchen; diese haben ihren Prozeß verlohren, ihr Reich ist hingerichtet und ihnen bleibt nichts mehr übrig, als über ihre verlohrne Gewalt zu weinen! — und laßt sie ruhig weinen, während wir die Sache der Freiheit unterstuzen und verbreiten, und wann dieselbe mit unserm Blute sollte vertheidigt werden, dem ganzen Volk das Beispiel der reinsten Dahingebung für das Vaterland zeigen!

Ruce fodert Druk der Rede von Zschoke und der Antwort des Präsidenten. Zschoke sagt, eine solche Ehre verdiene seine Rede nicht, aber der Wahrheit der Sache, die er vorzutragen hatte, soll sie geweiht seyn; er will suchen die Empfindungen seines Herzens, die er ausdrükte, treu niederzuschreiben. Allgemeiner Beifall und Annahme von Ruees Antrag.

Secretan wünscht, daß auf dem Grütli, dieser heiligen Stelle, wo Staufacher, Melchtal

und Fürst der ersten helvetischen Freiheit den Sieg oder sich den Tod schwuren, auf Kosten der Nation durch uns, die Wiederhersteller dieser Freiheit, ein würdiges Denkmahl errichtet werde.

Suter: Ich bin durchaus einig mit B. Secretan, in Rüksicht der heiligen Empfindungen für das Grütli — aber ich will kein steinernes Denkmal. Die Freiheit unsrer grossen Väter hat einen so einfachen Ursprung, kommt aus einer so reinen Quelle, daß sie gar keiner Verzierung bedarf. Ich hab es schon öfter gesagt, und wiederhole es noch einmal, weil man es nicht genug wiederholen kann: die Geschichte der Völker zeigt uns hie und da Beispiele von Nationen, die sich vom Joch einzelner oder mehrerer ungerechter Beherrscher befreit haben. Dort war es zu starker Druk, bald Interesse, bald sonst ein guter Genius, der die heilige Freiheit wekte, aber nirgends, seitdem es eine Weltgeschichte giebt, entstand sie aus so edeln, uneigennützigen Beweggründen, nirgends war sie so ganz das reine Produkt der Natur und der Tugend wie dort im Grütli. Wollt ihr wissen, wie es da ist? Ich war kürzlich da, mit mehreren unserer Brüder und wiederholte auf diesem Altar aufs neue der Freiheit grossen Eid. Beschreiben kann ich es Euch nicht, wie ich gern möchte, doch will ich sagen, was ich sah! Man steigt einen Hügel hinauf, dann findet man eine Hütte, von einigen Dämmen umschlungen, aus ihr sprudelt eine Quelle. vor ihr ist ein kleines rundes Rasenplazgen. Dieses ist das Grütli, auf ihm schwuren die drei Vater den heiligen Eid. — Hier, in diesem Tempel der Natur wollt ihr ein steinernes Monument setzen? Wollt die heilige Erde aufkratzen? Laßt doch um Gotteswillen die Natur wie sie ist! — Laßt die Freiheit rein wie sie ist! Auf Gottes weiter Erde giebts kein schöneres Denkmal als das Grütli selbst. Wollt ihr was mehr thun nun — so beschließt, daß alle Jahre einmal, die gesezgebenden Räthe dahin wallfahrten sollen, um im heiligen Kreise der Geister ihrer Vater den Eid der Freiheit zu schwören; aber laßt das Grütli wie es ist — es giebt doch nur eins in der Welt!

Escher sagt, ich glaube versichern zu dürfen, daß keiner aus uns mehr fühlt als ich fühle, wann der Name Grütli ausgesprochen wird: aber eben dieser Gefühle wegen, die dieser heilige Name von jeher in mir erregte, wünsche ich, daß Grütli, Grütli bleibe, und nicht durch steinerne Monumente entheiligt werde! oder sollten wir die Erde weggraben, auf der jene drei Stifter helvetischer Freiheit standen, um todte Steine hinzulegen? oder etwa durch Grabung eines Fundaments zu dem Denkmahl, die reine Quelle versiegen machen, bei deren sanftem Rauschen jener heilige Eidschwur gethan wurde? Nein, B. Repräsentanten, das Grütli ist Denkmahl genug an sich selbst, laßt also diese heilige Stätte der Freiheit unentweiht, und geht über den Antrag, den man euch macht, zur Tagesordnung; und auch das gleiche bin ich gezwungen euch anzutragen in Rüksicht des Vorschlags unsers lieben Präsidenten: denn was ist eine jährliche durch das Gesez bestimmte Wallfahrt? jeder von uns gehe hin, wann ihn sein Herz hintreibt, und schwöre dann dem Vaterland und der Freiheit Treue, wann sein Herz von diesen erhabnen Empfindungen voll ist!

Bourgeois fodert, daß die Motionen von Secretan und Suter schriftlich dem Reglement zufolge für 6 Tag aufs Büreau gelegt und erst dann in Berathung gezogen werden.

Huber fodert Tagesordnung über diese Ordnungsmotion, weil man die Ergiessung solcher Empfindungen nicht vertagen muß. — Man geht über Bourgeois Antrag zur Tagesordnung.

Kuhn: Als Abbe Raynal vor 15 Jahren ein Monument auf dem Grütli errichten wollte, antworteten die biedern Urner demselben: „Diese Stelle bedarf keines Denkmals, und wann unsre Kinder sie nicht mehr um ihrer selbst willen heilig halten, so wird ihnen auch ein Denkmal hierzu nicht mehr dienen:" ich halte also auch dafür, daß erst dann ein Denkmal im Grütli errichtet werden soll, wann diese heilige Stätte der Freiheit nicht mehr um ihrer selbst willen geachtet wird.

Huber: Unstreitig ist der Ort des Grütlis an sich selbst heilig und unstreitig soll jene heilige Erde für Steine nicht umgewühlt werden; aber obgleich man uns vorwerfen könnte wir errichteten unsrer eignen Dankbarkeit ein Denkmal, so kann ich doch nicht dazu stimmen, daß Secretans Antrag ganz auf die Seite gelegt werde, denn ein Zeichen, daß wir jenen Vatern unsrer Freiheit in ihrer Laufbahn nachzufolgen wünschen, ist nicht ausser Weg: alles kommt auf den Geist an, mit dem man ein solches Denkmal errichtet. Sind wir einst durch Thaten, die unsrem Willen entsprechen, würdig unsrer Väter, dann wollen wir das Denkmal errichten und auf jenem heiligen Plaz schwören! ich begehre über diesen Gegenstand eine Commission: das Volk soll wissen wie wir denken und daß wir die Freiheit, die Sache unsrer Väter begehren. Noch haben wir keine That gethan, die auch nur ein Schatten von den ihrigen wäre, aber wir wollen sie thun!

Nüce begreift nicht warum man der Uebung aller freien Nationen zuwider den schönen Künsten nicht erlauben wollte, auf jene heilige Stelle ihre Arbeit niederzulegen! sollten die Griechen, die Römer, die Franken so übel daran gethan haben, daß sie solche heilige Stellen mit Monumenten verewigten? Er stimmt also sowohl Secretans als auch Suters Antrag bei, und wünschte, daß wir gerade jezt sogleich abreisen könnten, um die schöne Wanderschaft zu beginnen. Er fodert, daß eine Commission den 10. Nov. hierüber ein Gutachten vorlege und daß Secretans und Suters Anträge gedrukt werden.

Custor glaubt, so wenig als wir Secretan oder Sutern genug danken können für ihre schönen Anträge, eben so wenig können wir auch das Andenken unsrer Vater genug ehren und daher stimmt er der genauen Untersuchung dieser Anträge durch eine Commission bei.

Weber sagt, gebohren in diesem heiligen Lande des Ursprungs der Freiheit kann ich nicht schweigen über den schönen Antrag Secretans, obgleich ich nicht zu einem steinernen Denkmal stimmen kann: es ist euch schon bemerkt worden, welch würdigen Abschlag Raynal von Uri erhielt, und als er dessen ungeachtet an einer andern Stelle ein steinernes Denkmal errichtete, zerschmetterte der Himmel dasselbe, unwillig über solch ein vergängliches Denkmal! ich trage daher darauf an, daß weil die Feinde der Freiheit bei Morgarten zum erstenmal den 16. Nov. geschlagen wurden, und wir vielleicht im Fall sind bald wieder einen solchen Kampf für Freiheit zu beginnen, daß der 16. Nov. in ganz Helvetien gefeiert werde; ferner daß man im Grütli neben der heiligen Quelle eine lebendige Eiche pflanze, und endlich daß im Frühjahr eine solche Wallfahrt vorgenommen werde, wie uns Suter für den Winter vorschlug.

Suter hoft, keiner sey unter uns, der nicht mit Secretan seine Gesinnungen theile; aber um Nuce zu antworten, will ich ihm gerne zugeben, daß Griechen und Römer ihren Helden Monumente sezten, und daß man bald da bald dort grosse Handlungen durch Schaumünzen zu verewigen suchte. Aber, wenn er anders die Geschichte jener Völker gut kennt, so soll er wissen, daß Harmodius und Arisdogiton keine Ehrensaulen brauchten, um ewig in den Herzen der Athenienser zu leben, daß Brutus und Cassius und alle ihre Gefährten bei Cäsars Tod keine Denkmale bedurften — Cäsar war nicht mehr — dieß war der Freiheit genug. Ich bleibe bei dem, was ich vorhin gesagt habe. Der Ursprung unsrer ersten Freiheit war einzig in seiner Art. Laßt uns auch ein gutes Naturvolk seyn — unsre Väter werden ewig in unsern Herzen leben — und die Geschichte und die Natur haben ihren Tugenden genug Denkmale gesezt. Ich bleibe bei meinem vorigen Schluß: das Grütli soll Grütli bleiben.

Schlumpf begreift nicht warum Secretans Antrag so viel verschiedene Meinungen verursachte, und daß keiner der spätern Anträge die allgemeine Zusammenstimmung erhielt, und da er glaubt daß eine solche Motion nicht abgemehrt werden soll, wann sie nicht einstimmige Unterstützung erhält, so fodert er — nicht über die Empfindungen, aber über die Art der Ausdrückung dieser Empfindungen der Versammlung, Niedersetzung einer Kommission.

Huber gt ja, nur über die Art des Ausdruks unsrer Empfindungen, besonders aber über die Art auch diese Empfindungen bei andern Personen, die nicht aufgeklärt genug sind, um bei einer bloßen reinen Quelle zu fühlen, was empfindungsvolle Seelen dabei fühlen können, fodere ich Niedersetzung einer Kommission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Kommission werden geordnet Secretan, Escher, Huber, Kuhn, und Suter.

Capani begehrt daß die Feodalrechtskommission, laut ihrem gestrigen Antrag, über die Einstellung des diesjährigen Grundzinses einen Rapport mache. Der Präsident bemerkt, daß man nun in der Berathung des 18. § des Feodalrechtsgutachtens begriffen sey, und dieselbe nicht weiter unterbrechen könne. Der Präsident wird unterstüzt, und diese Berathung fortgesezt.

Carrard weiß nicht recht wie wir von den erhabnen Empfindungen welche uns bis jezt beschäftigten, zu denjenigen Gegenständen herabsteigen wollen, welche nun behandelt werden müssen, dennoch hat er vielleicht den Anlaß von jenen, bei diesen Gebrauch zu machen! — Wann es wahr wäre daß der Zehenden eine wahre Schuld ist, und daß er ein wahres Eigenthum des Staats ist, so wäre unser Schluß über die Zehenden ungerecht, und er würde selbst zur gänzlichen Ablösung stimmen; eben so mit den Grundzinsen! wann diese eine ächte Schuld und ein ächtes Eigenthum sind, so sollen sie nicht einmal nach dem Gutachten der Kommission, sondern in ihrem wahren, ganzen Werthe abgelöst werden! — mehr noch: — wenn es wahr wäre daß die Grundzinse wahres rechtliches Eigenthum sind, so hätten wir nicht einmal das Recht sie ablöslich zu erklären! aber wenn wir die Hülle aufdecken wollen unter der Zehenden und Grundzinse verborgen liegen, so werden wir sehen daß sie in den Zeiten der allgemeinen Gewaltthätigkeit entstanden sind, wo die unterdrükte Menschenklasse, als Leibeigne sich unter den Schuz ihrer Zwingherren begab, um nicht gänzlich zerdrükt zu werden! — dann liessen sich diese beschüzten Unterthanen solche Feodalbeschwerden aufbürden, wie wir nun zu behandeln haben — also der Grund des Vertrags ist einerseits Beschützung, anderseits Gehorsam und Abgabe! jezt aber ist der Zwingherr nicht mehr; — jezt hat der Besitzer seiner ehemaligen Rechte nicht mehr jene Verpflichtung auf sich, — die eine Bedingung des Vertrags ist dahin, und nun da der eine Theil dieser Verbindung aufgelöst ist, jezt will man die Verbindung und die Verpflichtung des andern Theils noch heilig halten! — nur weil bei der alten Regierung das Finanzwesen auch auf die Feodalrechte gegründet war, wurden diese auch unter den Schuz der Gesetze genommen. Wie könnte also dieses für uns noch Grund seyn, solche Verpflichtungen heilig zu halten? — Man spricht zur Einwendung immer nur von den eigentlichen Bodenzinsen: — Geht in die Hütte des Landmanns, fragt ihn: wem gehört dein Land? und er wird euch bekümmert sagen, daß, ungeachtet es sein Eigenthum ist, jener Herr dasselbe mit einem Theil seines Ertrags anspricht; geht dann in das Schloß des Herrn, und fragt auch ihn, woher er sein

Recht habe, und dieser wird euch sagen, sein Recht rühre von der Uebertragung desselben vom Herrscher her; also habt ihr hier den wahren Ursprung derjenigen Rechte, die ihr so eifrig als heilig erklärt. Nun warum sollten solche Beschwerden, die offenbar vom Souverain herrühren, und nur von ihm übertragen wurden, als wahre Schuld behandelt werden? man anerkannte den Zehenden auch als wahre Schuld, besonders denjenigen welcher in Geld verwandelt wurde, und nun will man den gleichen Aufhebungsgrundsaz, den man dort anwandte, hier nicht anerkennen? Man sagt uns, der Staat könne hier schenken ohne dort auch schenken zu müssen: aber bedenkt, B. Repräsentanten, daß wir nicht eigenmächtig handeln können sondern von unsern Bestimmungen Rechenschaft schuldig sind, und die Grundsätze die wir hier aufstellten, müssen wir auch dort anwenden! — ich las lezthin in einem öffentlichen Blatte, daß der güterbesitzende Adel in Preussen die Feodalrechte aufzuheben wünscht, und daß der König seinen Patriotism rühmte; und nun, B. Repräsentanten, wir die Stellvertreter eines freigewordnen Volkes sollten nicht thun wollen, was in einer Monarchie zur Befriedigung des Volkes geschieht! — Ich stimme zur Zurükweisung des Paragraphen in die Kommission.

Suter sagt, auch mich hat das Volk hieher gesandt, aber nicht nur Freiheit und Befreiung zu bewirken, sondern auch um Gerechtigkeit und Heiligkeit der Verträge zu beschützen. Die Entstehung solcher Schulden im Feodalsystem ist dunkel; richtig ist bemerkt worden, daß dieser Zeitpunkt als Zwischenstuffe der Cultur der Menschen wichtig ist, doch ist sie nicht überall nothwendig, z. B. die Bewohner der glüklichen Pelew-Inseln hatten sie nicht. Wann wir nun unsern Gegenstand in seinem gegenwärtigen Zustand betrachten, so war es sehr natürlich, daß wir 2 1/2 p. C. für die Befreiung vom Zehenden bestimmten, und nun hier bei dieser wahren Schuld 1/4 von der strengsten Gerechtigkeit abzwacken, und also funfzehnfachen Jahrsertrag für die Loskaufung bestimmen. Laßt uns nicht vergessen, daß das Interesse immer der Gerechtigkeit untergeordnet seyn soll, und mit ein Quart der ganzen Wertherleichterung kann also der Schuldner sehr zufrieden seyn. Nun spricht man uns auf einmal von ungerechten Feodalgrundzinsen: warum verschwieg man diese bis auf jezt, und wo sind die Kennzeichen und die Beweise für dieselben? — eben so behauptet man, der Staat gewinne bei dieser Ablösungsart, da er doch ein Quart aller dieser Kapitalien nachläßt; man beweise mir also vor allem aus, daß Nachlaß einer Zahlung Gewinn ist. Unterdessen stimme ich zum Gutachten.

Wyder ist ganz Rellstabs Meinung, und glaubt nach der Verbesserung des 17. § sollte keine weitere Erklärung nöthig seyn, um den 18. § anzunehmen, und nach den Entwiklungen Kuhns und Kochs scheine ihm die Rechtmässigkeit der Grundzinse unwiderlegbar. Daß Grundzinse auf Mühlen und andere Ehehaften unbedingt aufgehoben werden sollen, scheint ihm sehr zwekmässig zu seyn; auch glaubt er sollen Grundzinse welche wegen Einzäumung der Felder, Urbarmachungen oder Erbauung von Häusern aufgelegt wurden, unbedingt aufgehoben werden. Er stimmt also Kuhn, mit Beifügung seiner eignen Bemerkungen bei.

Ackermann würde kein Wort wider das Gutachten sagen, wenn die Grundzinse so allgemein gerecht wären wie Koch sie aufstellte: allein er kennt viele erbettelte und ungerecht aufgelegte Grundzinse, z. B. hat der Junker von Wildek auf steinigte Hügel, die er sich erst gut bezahlen ließ, und die er zu Bauplätzen dahin gab, noch beträchtliche Grundzinse aufgelegt. Bei Umänderung der Urbarien, welche die Beschreibung der Grundzinse enthalten, glaubt er, seyen oft Unrichtigkeiten vorgefallen; er kennt auch Grundzinse, die so stark sind als das ganze Kapital war, welches angeliehen wurde: ist dieses auch nur einigermassen der Gerechtigkeit gemäß? — daß die Grundzinse der Partikularen theurer sollen bezahlt werden, als die der Staat besizt, scheint ihm ganz natürlich zu seyn, weil der Staat dann nachher noch Auflagen beziehen wird. Er stimmt aus allen diesen Gründen Carrard bei, und hoft deswegen werde der Staat doch nicht nach Schlumpfs Meinung zu einem Kapuzinerkloster ohne alles Eigenthum umgeschaffen.

Trösch glaubt, man könne keinen Grundzins beziehen und ansprechen, ausgenommen man habe Anspruch auf den Boden selbst: nur die vielen alten Schlösser, welche auf allen unsern Hügeln und Bergen stehen, sind Schuld an dieser Beschwerde! damals erhielten die Zinspflichtigen Schuz von ihren Herren, aber jezt haben die Grundzinspflichtigen diesen Schuz von ihren freien nicht grundzinspflichtigen Mitbürgern nicht mehr nöthig, also soll auch die Schuld nicht mehr da seyn, denn ich versichre euch, B. Repräsentanten, daß die Bauern nie gerne den Grundzins bezahlten! — das Feodalsystem und die Freiheit können nicht neben einander bestehen, und da wir nun eine repräsentative Demokratie haben, so muß also das Feodalsystem ohne weiters auf die Seite geschaft werde; ich stimme Carrard bei.

Anderwerth hätte sehr gewünscht, so viele Gründe aufstellen zu sehen, daß dadurch wirklich die Grundzinse als ungerecht bewiesen worden wären, indem dadurch sein Kanton vor Allen aus erleichtert würde, so aber kann er nicht zu dieser erwünschten Freisprechung stimmen, weil die Grundzinse noch nicht als ungerechte Schuld erwiesen sind: so lange also dieß nicht geschieht, so ist der Grundzins eine wahre Schuld, die nach dem 9. § der Konstitution nicht kann ohne gehörige Entschädigung aufgehoben werden — auch nicht einmal gegen den Staat; denn daß dieser auch Eigenthum haben darf, und wegen uns

vorherzusehenden ausserordentlichen Umständen haben muß, haben wir bei Anlaß der Behandlung der Gemeindgüter selbst anerkannt; aus diesen und den schon von andern Mitgliedern angeführten Gründen, stimmt er zum Rapport mit Kuhns Verbesserung, denn warum wir uns frei gemacht haben, und daß es nicht geschah um uns von rechtmässigen Schulden zu befreien, sondern um die Menschenrechte zu genießen, haben wir heute in mancher vortreflichen Rede beweisen gehört.

Senat, 24. Oktober.

Präsident: Bay.

Da der fränkische Resident in Bündten B. Guyot und der Gen. Adj. B. Demont sich unter den Zuhörern befinden, so werden sie auf den Antrag eines Mitgliedes zur Ehre der Sitzung eingeladen und erhalten unter Beifallklatschen vom Präsidenten den Bruderkuß.

Ein Beschluß, der einem B. Villading K. Bern, die einfache Legitimation gestattet, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir bei ihrer endlichen Behandlung gedenken werden.

Der Beschluß, welcher die geflüchteten Bündtner Patrioten für helvetische Bürger erklärt, und ihnen nach ihren Bedürfnissen von der helvetischen Republik Unterstützung zusichert, wird verlesen und dringend erklärt. (Er ist abgedrukt B. I. S. 804). — Man ruft von allen Seiten zur Annahme. Fornerod verlangt das Wort; er findet einen Artikel in dem Beschluß, der ihm sehr bedenklich scheint; jenen nemlich, durch den das Direktorium uneingeschränkt aufgefodert wird, die bedürftigen Bündtner Patrioten zu unterstützen. Dieß könnten schlechte Bürger, die nur Unruhe und aufrührerische Bewegungen bei uns zu erregen suchen, sich zu Nutze machen, Unfleiß und Trägheit könnten dadurch belohnt werden; es hätten hiebei vorsichtige Einschränkungen getroffen werden sollen.

Usteri: Ich wollte die einmüthige, des Senats würdige Annahme des Beschlusses ohne Discussion, nicht stören; nur wie ich Fornerod das Wort begehren hörte, verlangte auch ich es. Was enthalt der Beschluß anders als den Ausdruk der Gefühle eines jeden unter uns? Längst haben wir den verfolgten Bündtner Patrioten das helvetische Bürgerrecht ertheilt: zweimal haben wir alle Bündtner sich mit uns zu vereinigen eingeladen; die unsern Wünschen entsprachen, sind nun verfolgt, sind zum Theil dürftig und ihres Vermögens beraubt in unsre Arme geflüchtet — und wir sollten ansehen, ob wir sie unterstützen wollen? Machen nicht alle Patrioten nur eine Familie aus und kann der Bruder Bedenken tragen den nothleidenden Bruder zu unterstützen? — Ich will mehr nicht sprechen, Eure Gesinnungen äussern sich laut, wir werden den Beschluß ohne Anstand annehmen.

Unter Beifallzuruf wird der Beschluß einmüthig angenommen.

Der Beschluß, welcher das Direktorium einladet, den gesezgebenden Räthen eine Uebersicht der innern und äussern Verhaltnisse der Republik einzusenden, wird angenommen.

Dolder erinnert an seinen in einer der lezten Sitzungen in Arau gemachten Vortrag, zu Verminderung der Zahl der Volksrepräsentanten; die Vorfrage, welche dabei statt fand, ob nemlich der Gegenstand als Konstitutionsabänderung vom Senat solle behandelt oder ob er als gesezliche Verfügung vom gr. Rath zuerst in Berathung gezogen werden müsse, ist vor einiger Zeit durch die Commission des Senates beantwortet worden: in Folge dieser Beantwortung kann sich der Senat nun mit dem Antrage selbst beschäftigen; er schlagt desnahen vor, es soll eine besondere Commission von 5 Mitgliedern ernannt werden, um in kurzer Zeit darüber einen Bericht vorzulegen.

Müret glaubt, es würde zu voreilig seyn, sich izt schon mit dieser Sache zu beschäftigen; es seyen zwei Gegenstände zu unterscheiden. Erstens: Wem kommt der Vorschlag einer Verminderung der Repräsentanten jedes Kantons zu? Die Commission hat hierauf einmüthig geantwortet: dem Senat. Ein anderer Umstand hingegen, hängt vom Gesetze ab; nemlich die Veränderung der Zahl der Kantone. Der grosse Rath hat hierüber schon vor geraumer Zeit eine Commission niedergesezt; allgemein ist die Stimme, welche Verminderung der Zahl der Kantone und eine verhaltnißmässigere Vertheilung derselben verlangt. Würde man nun zu gleicher Zeit oder noch vorher eine Verminderung der Zahl der Repräsentanten jedes Kantons beschließen, so würde unstreitig eine allzustarke Verminderung die Folge davon seyn. — Der Antrag Dolders muß also so lange vertaget werden, bis die Zahl der Kantone festgesezt ist. Wenn ökonomische Rüksichten Verminderung der Repräsentation anrathen, so verlangen höhere Rüksichten, daß diese Verminderung nicht allzu stark werde. Wann izt schon der grosse Rath Mühe hat, die Commissionen für alle seine Arbeiten gehörig zu besetzen, wie viel mehr würde das bei betrachtlich verminderter Anzahl seiner Glieder der Fall seyn; denn man darf es sich nicht verbergen, die einsichtsvollen und hellsehenden Männer finden sich nimmer und in jedem Corps nur in einem gewissen Verhaltniß; auch darf man nicht vergessen, daß je kleiner die Zahl der Mitglieder wird, desto grössern Spielraum die Intrigue erhält. Er verlangt also entweder Vertagung oder Tagesordnung über Dolders Motion.

Mittelholzer stimmt Muret bei, will indeß den Antrag an die allgemeine Revisionscommission der Konstitution weisen. Zäslin ist gleicher Meinung.

Genhard behauptet, der vor mehrern Tagen von der Konstitutionscommission abgelegte Bericht,

sey ganz andern Inhalts gewesen, als er in der Commission beschlossen worden; er findet, nach der Konstitution sey die Zahl der Deputirten jedes Kantons für den Senat wohl festgesezt, aber die für den gr. Rath könne durch das Gesez abgeandert werden.

Usteri bemerkt, Genhard hatte seine Einwendungen gegen den Commissionalbericht nicht izt, sondern als der Bericht vorgelegt ward, machen sollen — nun könne es wohl kaum der Fall seyn, darüber wieder einzutreten. Er stimmt dem Antrag von Dolder bei und glaubt Murets Gegenbemerkungen lassen sich leicht beantworten. Wir sind alle der Meinung, daß nicht füglich eine gedoppelte Verminderung der Reprasentanten, theils durch Verminderung der Zahl der Kantone, theils durch Verminderung der Zahl der Deputirten jedes Kantons vorgehen konnte; allein wir fuhlen auch alle das Bedürfniß einer Verminderung, und die Pflicht, darauf hin zu arbeiten. Der grosse Rath kann auf einem kurzern, der Senat auf einem langsamern Weg zu dem gewünschten Ziele hinsteuern. Führt uns der grosse Rath durch eine baldige Kantonsverminderung dazu, so wird der Senat in seiner Arbeit nicht weiter gehen; aber auf den Fall, daß jenes nicht geschähe, ist es wichtig, daß er sie ungesaumt anfange; die Vertagung, welche Muret verlangt, ergiebt sich von selbst; da erst nach 5 Jahren zum Schluß kommen kann, was der Senat izt als Konstitutionsabanderung vorschlagt. Er stimmt auch für Ernennung einer besondern Commission von 5 Gliedern, weil die Konstitutionscommission ohnedieß hinlänglich Arbeit hat und weil er aus Erfahrung weiß, daß je zahlreicher die Commissionen sind, desto weniger ihre Arbeiten fortrücken.

Fornerod pflichtet dem was Muret über die Gefahr einer zu grossen Verminderung der Reprasentantenzahl gesagt hat, bei; er glaubt aber eine Hauptfrage sey izt, ob von den gegenwartigen Mitgliedern beider Rathe in Folge einer zu beschliessenden Verminderung, welche entfernt werden dürften? dieß, glaubt er, könnte gar nicht statt finden; es sey bei der vorhandenen Menge der Geschafte gar zu wichtig, daß die volle Zahl aller Glieder beisammen bleibe. Dagegen in 5 Jahren sey es sehr wesentlich, daß die Zahl vermindert werde; er stimmt also Dolder'n bei, will aber dessen Antrag nicht an eine besondere, sondern an die allgemeine Konstitutionscommission weisen.

Lüthi v. Sol. stimmt Dolder'n bei und glaubt der Senat könne einen conditionellen Schluß fassen; daß, z. B., wenn die Zahl der Kantone nicht unter diese oder jene Zahl vermindert wird, alsdann die Zahl der Deputirten jedes Kantons um die Halfte, ein Drittheil oder Viertheil solle vermindert werden; so verschwinden Murets Bedenklichkeiten. Er tragt darauf an, eine neu zu ernennende Commission soll über den Generalfall in 14 Tagen berichten; er will eine neue Commission, theils um der von Usteri angeführten Gründe willen, theils weil er die Revisionscommission für unnütz und gefahrlich ansieht; unnütz, weil dadurch einigen Mitgliedern die Untersuchung und Prüfung der Konstitution, welche eine Pflicht aller Reprasentanten seyn sollte, übertragen scheint; gefährlich, weil diese Commission allzuviel an sich ziehen, hindern und unterdrücken kann. Er glaubt darum sie sollte aufgehoben und jedes Mitglied eingeladen werden, dem Senat seine Bemerkungen vorzulegen, der alsdann über jeden besondern Gegenstand, besondere Commissionen ernennen kann.

Bertholet verlangt, daß in Folge des 110. § des Reglements, Dolder seine Motion schriftlich aufs Bureau lege. Crauer will 3 Tag Aufschub für die Fortsetzung der Berathung.

Usteri will sich dem 3tägigen Aufschub nicht widersetzen, aber Bertholets Verlangen ist überflüssig; Dolder hat keine neue Motion gemacht; er verlangt nur, daß seine frühere, in Arau gemachte, die längst auf dem Bureau liegt, in Berathung genommen werde. Dolder bekraftiget dieses und tragt neuerdings auf Ernennung einer Commission an.

Mit 26 Stimmen geht der Senat zur Tagesordnung; 17 waren für Dolders Antrag.

Keller legt im Namen der Saalinspektoren eine Rechnung über die Ausgaben des Bureau vor; sie wird den Obersecretairs zur Untersuchung übergeben.

Mittelholzer erhält für 1 Monat Urlaub.

Bodmer zeigt an, daß Hoch krank ist, und schlägt vor, der Senat soll, so oft eines seiner Mitglieder krank ist, jeden Morgen ihm den Staatsbothen zusenden, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen. Man geht zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 25. October.

Präsident: Suter.

Anderwerth im Namen einer Commission, legt einen Gesetzesvorschlag vor über Erbauung neuer Hauser durch neu in die Gemeinden sich ansetzende Bürger. Derselbe wird dem Reglement zufolge für 6 Tage aufs Bureau gelegt und ist folgender:

An den Senat:

Der grosse Rath,

In Erwagung, daß nach den Grundsatzen der Freiheit jedem Einwohner Helvetiens das Recht zukommt, an demjenigen Ort, wo er angesessen ist, auf seinem eignen Grund und Boden, Gebaude aufführen zu lassen;

In Erwägung, daß aber in der Ausübung dieser Freiheit weder die Grenzen des Privateigenthums der andern Mitbürger, noch das Wohl des ganzen gemeinen Wesens verletzet werden dürfen,

beschließt:

Es kömmt jedem Eigenthümer das Recht zu auf

seinem Grund und Boden Gebäude aufzuführen, doch unter folgenden Bedingnissen:

1) Es muß ein solcher die Anzeige davon zuerst der Municipalität machen, und sie genau von dem vorhabenden Gebäude, seiner Lage, und allen weitern Umständen unterrichten.

2) Diese muß untersuchen, ob ein solches Gebäude nicht etwann zum Schaden der ganzen Gemeind gereiche, und

3) Ob nicht einzelne, besonders angrenzende Mitbürger, durch Aufführung eines solchen Gebäudes in ihrem Eigenthum gekräuket werden.

4) Trittet der eine oder andere Fall ein, so hat die Municipalität zu trachten, Vorschläge für zwekmässige Abänderung eines solchen Planes mit demjenigen, der ein solches Gebäude aufführen will, zu entwerfen.

5) Es muß an demjenigen Orte, wohin ein solcher bauen will, der Gemeind das Vorhaben und die von der Municipalität ertheilte Erlaubniß, ein solches Gebäude aufzuführen, bekannt gemacht, und diejenigen, die dagegen Einwendungen zu machen hätten, aufgefordert werden, sich inner 10 Tagen zu melden, damit bei sich ergebenden Streitigkeiten die Sache an die richterliche Behörde verwiesen werden kann.

6) An entlegnen Orten oder in Waldungen dürfen ohne ausdrükliche Bewilligung der betreffenden Verwaltungskammer keine Gebäude errichtet werden.

7) Bei Aufführung aller Gebäude hat sich der Eigenthümer allen weitern, durch ein späteres Gesez zu bestimmenden Polizeimaßregeln, besonders in Rükksicht der Feuerstätte zu unterwerfen.

Die Berathung des 18. §. der Feodallastengutachtens wird fortgesezt.

Legler sagt, Hug fragte lezthin ob es der Politik und der Gerechtigkeit gemäß sey, die Grundzinse dem Staat beizubehalten; er glaubt ja, ganz sicher erfodere die Politik, daß dem Staat sein Eigenthum geschüzt werde, und er giebt zu erinnern, daß unsre Väter, für deren Andenken gestern so viel schöne Sachen gesprochen wurden, nicht nur dem Staat sein Eigenthum schüzten und äufneten, sondern selbst ihren Feinden dasselbe zukommen ließen. In Rükksicht Bourgeois Einwendung giebt er die schon von Koch berührte Antwort, daß ja die Klöster, welche ganz aus Schenkungen entstanden sind, auch zu Nationalgut gemacht werden. Secretans Einwendungen wegen Amphiteoten, glaubt er, seyen nicht sehr anwendbar, weil wahrhaftig die Bauern und er selbst bis jezt nicht wissen, was das Amphiteotische für ein Ding ist: Was dann das beständige Schreien wegen ungerecht aufgelegter Schuld betrift, so werden, wann wir dasselbe annehmen, uns gar viele andere Schuldner mit gleichem Recht kommen und behaupten, sie seyen auch ungerechter Weise mit Schulden belastet worden, und man solle sie davon befreien: aber ist dann je eine Uebernahm von einem beschwerten Gut geschehen, ohne daß im Kaufbrief die Beschwerden alle mitbestimmt übergeben und übernommen wurden, und ist dann nicht jeder solcher Kaufbrief ein wahrer, heiliger, rechtmäßiger Vertrag, den wir in allen seinen Theilen zu schützen haben? Ich stimme kurz und gut nach bestem Gewissen zum Rapport unter Kuhns vorgeschlagner Bedingung.

Schwab freute sich schon auf den Tod der Feodallasten, und nun sieht er sie durch mächtige Unterstützung wieder aufleben: die meisten Grundzinse sieht er aus unrechten Ursachen entstanden, deren Grund zum Theil aufgehebt ist, und doch will man diese daraus entstandnen Schulden für gerecht und gar heilig ansehen: aus diesen Gründen, glaubt er, müsse ein Mittelweg angenommen werden, zu welchem Ende hin er vorschlägt den zehnfachen Grundzins als Loskaufungssumme zu bestimmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

In Erwägung, daß die Constitution keinen öffentlichen Ankläger bei den Distriktsgerichten bestimme;

Daß es jedoch höchst wichtig sey, einen Beamten zu bestellen, welchem obliege, die Polizeisachen vor den Gerichten zu betreiben, welche die Dazwischenkunft des Staats erfordern;

Beschließt:

1) Die Polizeisachen, welche die Dazwischenkunft des Staats erfodern, sollen durch den Nationalagent bei dem Gerichtspräsidenten verleidet werden.

2) Dieser aber soll jedes Mitglied, der Reihe nach, beauftragen, das Amt des öffentlichen Anklägers zu übernehmen.

3) Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Also beschlossen in Luzern am neunzehnten Weinmonat des Jahrs eintausend siebenhundert acht und neunzig. (A. 1798.)

(L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.